



Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Fernmeldegebührengesetz und das  
Fernsprechentgeltzuschussgesetz  
geändert werden

Wien, 10. Juni 2003  
Mag. Fo/Hu  
Klappe: 89996  
Zahl: 023/894/2003

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Sektion III  
Kelsenstraße 7  
1030 Wien  
E-Mail: [tp@bmvit.gv.at](mailto:tp@bmvit.gv.at)

Zu dem mit Schreiben vom 13. Mai 2003, GZ. 100.617/III-P1/03,  
übersendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Fernmeldegebührengesetz und das Fernsprechentgeltzuschuss-  
gesetz geändert werden, nimmt der Österreichische Städtebund  
wie folgt Stellung:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen betreffend eine  
bürgerfreundliche Ausgestaltung der Verfahrensbestimmungen des  
Fernsprechentgeltzuschussgesetzes sowie die Vereinfachung der  
Antragstellung und Realisierung zuerkannter Leistungen sind zu  
begrüßen.

Zu einer umfassenden bürgerfreundlichen Lösung wird zusätzlich  
folgender Ergänzungsvorschlag vorgebracht:

Für Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt stellt seit der  
letzten Novellierung des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes das  
Finanzamt die Einkommensbestätigung aus. Für eine Befreiung  
von der Rundfunk- und Fernsehgebühr ist nach wie vor eine

Bestätigung der Gemeinde (§50 Fernmeldegebührenordnung i.V.m. Rundfunkgebührengesetz) oder der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes erforderlich.

Dies bedeutet Folgendes:

Der Antragsteller hat eine Bestätigung des Finanzamtes über die Einkommensverhältnisse beizubringen, um Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt zu erhalten. Wird jedoch nur die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr beantragt, benötigt er eine Bestätigung der Gemeinde oder der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes.

Um diese - auch für Kunden - unverständliche Mehrgleisigkeit zu beseitigen, wird angeregt, auch das Ausstellen der erforderlichen Bestätigung für die Befreiung von der Rundfunkgebühr in die Zuständigkeit des Finanzamtes zu übertragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck  
Generalsekretär